

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter R. in der Beschwerdesache Bf. über die Beschwerde vom 12. Oktober 2016 gegen den Bescheid der belangten Behörde Finanzamt Wien 1/23 vom 10. Oktober 2016 betreffend Säumniszuschlag zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Sachverhalt:

Mit Kapitalertragssteuerhaftungsbescheiden für die Zeiträume 2008 und 2010 vom 12. September 2016, StNr. 12345, wurden für die Beschwerdeführerin (Bf.) Abgabennachforderungen in Höhe von € 7.686,56 (Zeitraum 1-12/2010) bzw. € 2.500,00 (Zeitraum 1-12/2008) festgesetzt.

Als Folge dieser Nachforderungen wurden mit Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23 vom 10. Oktober 2016 Säumniszuschläge in Höhe von € 153,73 (KESt 2010) und € 50,00 (KESt 2008) festgesetzt.

Mit Eingabe vom 12. Oktober 2016 erhob die Bf. mit der Begründung Beschwerde gegen die Festsetzung des Säumniszuschlages, dass eine Bescheidbeschwerde gegen die KESt-Haftungsbescheide vom 12. September 2016 anhängig sei.

Mit Beschwerdevorentscheidung des Finanzamtes Wien 1/23 vom 13. Dezember 2017 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die KESt-Haftungsbescheide seien korrekt ergangen.

Mit Schriftsatz vom 3. Jänner 2018 stellte die Bf. den Antrag auf Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht. Begründend wurde auf die Beschwerde gegen die KESt-Haftungsbescheide verwiesen.

Beweiswürdigung:

Das Bundesfinanzgericht gründet den festgestellten Sachverhalt auf den Inhalt der vom Finanzamt Wien 1/23 vorgelegten Verwaltungsakten.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 217 Abs.1 BAO sind, wenn eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren (§ 3 Abs.2 lit.d) nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Säumniszuschläge zu entrichten.

Gemäß Abs.2 leg. cit. beträgt der erste Säumniszuschlag 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.

Gemäß Abs.8 leg. cit. hat im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Säumniszuschlagspflicht nicht den Bestand einer sachlich richtigen Abgabenschuld voraus, sondern nur einer formellen, wobei die Stammabgaben nicht rechtskräftig festgesetzt sein müssen (VwGH 30.4.1995, 92/13/0115). Ein Säumniszuschlagsbescheid ist daher auch dann rechtmäßig, wenn die zu Grunde liegende Abgabenfestsetzung sachlich unrichtig ist (VwGH 8.3.1991, 90/17/0503).

Die Einwendungen der Bf. betreffend die Richtigkeit der zu Grunde liegenden Abgabenbescheide gehen daher ins Leere. Darüber hinaus wurden keine Gründe vorgebracht, die geeignet wären, eine Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Säumniszuschlagsbescheides aufzuzeigen.

Die Festsetzung der Säumniszuschläge erfolgte somit - ungeachtet eventueller Abänderungen gemäß § 217 Abs.8 BAO im Falle eines (teilweisen) stattgebenden Erkenntnisses durch das Bundesfinanzgericht im Abgabenfestsetzungsverfahren - zu Recht (vgl. BFG 14.7.2016, RV/7103466/2016; 30.8.2017, RV/7102157/2017; 14.9.2017, RV/7102715/2017; uvm).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da im gegenständlichen Beschwerdeverfahren keine Rechtsfragen aufgeworfen worden sind, denen im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt und

sich die Entscheidung auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stützt, ist eine Revision nicht zulässig.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. November 2019